



## Bayerische Ehrenamtskarte - Akzeptanzpartnervertrag

Zur Teilnahme als Akzeptanzstelle der Bayerischen Ehrenamtskarte, nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt mit dem  
**Landkreis Rottal-Inn**  
 Ringstraße 4-7  
 D-84347 Pfarrkirchen  
 Telefon: (08561) 20 - 192 oder 191  
 Telefax: (08561) 20 - 77268  
 Email: ehrenamtskarte@rottal-inn.de



Firma:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
Fax:	
Email:	
Internet:	
Ansprechpartner:	

### Rabatt-Höhe / Zugabe / Mehrwertleistungen (z.B. % auf Einkauf):

Mehrwert, Anreiz:	

Der Landkreis gewährleistet die Einbindung Ihres Unternehmens zu den unten beschriebenen Bedingungen in das Gesamtsystem Ehrenamtskarte.

Eine Veröffentlichung der Teilnahme des Akzeptanzpartners kann durch das Landratsamt Rottal-Inn in folgender Weise erfolgen:

- per Interneteintrag und Verlinkung auf [www.ehrenamtskarte.bayern.de](http://www.ehrenamtskarte.bayern.de)
- in Printmedien und Bekanntmachung auf Veranstaltungen

Digitale reprofähige Daten (Logo + Text + Bilder) werden vom Akzeptanzpartner geliefert bis \_\_\_\_\_, sind frei von Rechten Dritter und dürfen vom Landkreis unentgeltlich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden.

### Bedingungen:

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Vereinbarung kann vom Landkreis aus wichtigem Grund (z.B. Nichtgewährung des o.g. Mehrwertes) mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. **Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes für weitere 6 Monate.** Die allgemeinen Vertragsbedingungen (siehe Rückseite) wurden zur Kenntnis genommen.

### Sonstiges:

---



---

Landkreis (Datum, Uhrzeit)

Akzeptanzpartner (Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

## Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte mit dem

**Landkreis Rottal-Inn**  
Ringstraße 4 - 7  
D-84347 Pfarrkirchen



### 1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstelle

- 1.1. Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/ Auftragserteilung und deren Bestätigung durch den Landkreis Rottal-Inn.
- 1.3. Auch ohne Widerspruch des Landkreises im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstelle keine Anwendung.

### 2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich – gegen Vorlage einer gültigen „Bayerischen Ehrenamtskarte“ – dem Karteninhaber während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Preisvorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Rabatte gelten für alle Ehrenamtskartenbesitzer aus Bayern.
- 2.3. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Preisvorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit dem Landkreis Rottal-Inn festgelegt, die jeweils für einen fest definierten Zeitraum gültig ist. Der Landkreis Rottal-Inn behält sich vor, Rabatte und/ oder Zugaben ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.5. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/ oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.6. Die „Bayerische Ehrenamtskarte“ ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle dem Landkreis Rottal-Inn unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an den Landkreis Rottal-Inn herauszugeben.

### 3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wir auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach der Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes für weitere 6 Monate.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht dem Landkreis Rottal-Inn ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der Landkreis Rottal-Inn behält sich in diesem Falle weitere Schadensersatzforderungen vor.
- 3.3. Der Landkreis Rottal-Inn behält sich das Recht vor, das Projekt „Bayerische Ehrenamtskarte“ unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstelle einzustellen.
- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch den Landkreis Rottal-Inn und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, vom Landkreis Rottal-Inn empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an den Landkreis Rottal-Inn herauszugeben.

### 4. Haftung

- 4.1. Der Landkreis Rottal-Inn haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2. Der Landkreis Rottal-Inn haftet nicht, wenn die „Bayerische Ehrenamtskarte“ aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Der Landkreis Rottal-Inn übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. Der Landkreis Rottal-Inn haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

### 5. Marketing

- 5.1. Die Ausgabe und Verteilung der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ obliegt ausschließlich dem Landkreis Rottal-Inn. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem Landkreis Rottal-Inn selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ zu betreiben.
- 5.2. Der Akzeptanzpartner und der gewährte Rabatt werden in die Ehrenamtskarte-Bayern-App eingepflegt.

### 7. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 7.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Eggenfelden ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass dem Landkreis Rottal-Inn das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 8. Salvatorische Klausel

- 8.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich – durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.

**Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [www.rottal-inn.de/datenschutz](http://www.rottal-inn.de/datenschutz).**